



- Gemeinde Neufahrn b. Freising**  
**Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“**,  
 umfassend die Flurnummern 359, 360 Teilfl., 360/7 und 360/8 der Gemarkung Neufahrn.
- Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erlässt aufgrund § 2, Abs. 1, § 9 und 10 Baugesetzbuch - Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - diesen Bebauungsplan als Satzung.
- A 1) Festsetzung durch Planzeichen**
- 1.0 Grenze des räuml. Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - 1.1 Art der baulichen Nutzung
  - 1.1.1 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Naherholung
  - 1.2 öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung Volksfestplatz
  - 1.3 Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen
  - 1.4 private Grünfläche
  - 2.0 Flächen für die Versorgung
  - 2.1 Trafostation
  - 3.0 Verkehrsflächen
  - 3.1 Straßenbegrenzungslinie
  - 4.0 Grünordnung
  - 4.1 Einzelbäume zu erhalten
  - 4.2 Baum- und Gehölzgruppen zu erhalten
  - 4.3 Baum neu zu pflanzen
  - 4.4 Lärmschutzwall, h = min. 3,5 m ü. Oberkante des natürlichen Geländes auf der Westseite des Walls, zu erhalten
- A 2) Hinweise durch Planzeichen**
- 1. bestehende Gebäude
  - 2. bestehende Grundstücksgrenze
  - 3. Flur Nummer, z.B. 359
  - 4. bestehende und geplante Befestigungsflächen
- B) Festsetzungen durch Text**
- 1. Wenn als zu erhaltend festgesetzte Bäume und Gehölze geschädigt sind, können diese beseitigt werden und durch eine Neupflanzung ersetzt werden.
  - 2. Für die Neupflanzungen von Bäumen sind heimische Arten mit der Mindestgröße StU 18-20, 3 x v. zu verwenden.

**VERFAHRENSVERMERKE**

- Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 93 „Volksfestplatz“ wurde vom Gemeinderat am 29.11.2011 gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde am .....2011 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).
- Zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 in der Fassung vom .....2015 erfolgte in der Zeit vom .....2015 bis .....2015 die Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB). Gleichzeitig wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, Gelegenheit zur Äußerung gegeben (§ 4 Abs. 1 BauGB).
- Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 93 i. d. F. vom .....2016 wurde in der Zeit vom .....2016 bis .....2016 öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB.
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 93 in der Fassung vom .....2016 wurde vom Gemeinderat am .....2016 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Neufahrn b. Freising, den.....  
 Siegel Franz Heilmeyer, Erster Bürgermeister

Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 93 „Volksfestplatz“ erfolgte am .....2016 dabei wurde auf die Rechtsfolgen des § 44 und § 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans Nr. 93 hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan Nr. 93 in der Fassung vom .....2016 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Neufahrn b. Freising, den.....  
 Siegel Franz Heilmeyer, Erster Bürgermeister



**GEMEINDE NEUFAHRN  
 B. FREISING**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 93  
 mit integrierter Grünordnung**

**„Volksfestplatz“**

**Planteil  
 Festsetzungen und Hinweise  
 durch Planzeichen  
 M= 1: 500**

Architekten/Stadtplaner: dipl.-Ing. rudi & monika sodomann  
 aventinstraße 10, 80469 münchen  
 tel. 089/ 295673 fax: 089/2904194

Landschaftsarchitekt: peb  
 Gesellschaft für Landschaftsplanung  
 Augsburgstraße 15, 85221 Dachau

Fassung vom: .....2015  
 geändert am: